

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Sound, Music and Production

Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 02.05.2023

Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Bachelormodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7
	Anlage 1 Regelstudienprogramm	8
	Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)	9
	Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde	10
	Anlage 4 Ordnung für Praxismodul	13
	Anlage 5 Modulhandbuch	21

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sound, Music and Production. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- 2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- 1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Musik-, Medien- und Broadcastproduktion, Soundgestaltung, technischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit befähigt. Berufsbilder und Tätigkeiten, die mit dem Studium angestrebt werden können, sind beispielsweise die der Produzent:in, Sound-Designer:in im gestalterischen und/oder industriellen Umfeld, Redakteur:in, Regisseur:in, Toningenieur:in für Rundfunk, Film und Tonträgerproduktion, Aufnahmeleiter:in, Sound Designer:in in Industrie und Theater oder Medienproduzent:in, in Bereichen der Bühnen- und Aufnahmetechnik, der Audio-Messung und -Analyse, der digitalen Signalbearbeitung, der technischen Audibearbeitung oder der medialen Inszenierungen.
- 2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.

- 3) Die Studierenden erlangen spezifische Kompetenzen in zwei sich ergänzenden Themenschwerpunkten:

- a) Lineare Audioproduktion und Sounddesign:

Die Studierenden entwickeln die erforderlichen Fachkompetenzen des eigenständigen Sounddesigns für die Bereiche der Musikproduktion, Theatersound inklusive der Beschallung für Public Address (PA) und der Broadcastproduktion für lineare Ton- und Bildformate. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk in Aufnahme, Abmischung, Schnitt und der Gestaltung unterschiedlichster Klangvorstellungen.

In Kooperation mit weiteren Studiengängen des Fachbereichs Media entwickeln die Studierenden zusätzliche Kompetenzen in Bereichen der Produktion von Ton und Musik für Filme und Games sowie dem Corporate Sounddesign.

- b) Interaktive Audioproduktion - Computational Audio:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten, die Funktionsweisen aktueller Musikeffekt- und Signalverarbeitungs-Systeme und -Konzepte zu verstehen und sind in der Lage, algorithmische Audibearbeitung eigenständig zu konzipieren und umzusetzen.

Die Studierenden qualifizieren sich darüber hinaus zur Mitarbeit in der Produktentwicklung und allen Formen der interaktiven Anwendungen von Sound.

- 4) Die Studierenden im Studiengang Sound, Music and Production erwerben:

- a) spezifische Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden in Konzeption, Gestaltung, Produktion und Vermarktung von linearen und interaktiven Medienprodukten und Mediensystemen. Digitale Medienprodukte besitzen einen kulturellen, informativen, werblichen oder unterhaltenden Charakter. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für die unterschiedlichen Medienformate und Medienanwendungen zu konzipieren und herzustellen.
- b) studiengangsübergreifende Kompetenzen und Grundlagenwissen aus den Bereichen Gestaltung (Media Design), Technik (Media Technology), Informatik (Creative Coding).
- c) weitere überfachliche Kompetenzen wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz. Diese Kompetenzen werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen vermittelt wie Praktika, Seminare und Projektwerkstätten, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.

- 5) Das in den Werkstätten verfolgte didaktische Konzept des Problem Based Learning ermöglicht eine intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie von praktischem Methodenwissen mit Problemlösungskompetenz. Für die einzelnen Studierenden ermöglicht diese Lehrform eine Steigerung von Selbstkontrolle, Eigenmotivation und Selbstorganisation. Gleichzeitig werden die Studierenden auf Arbeitsformen vorbereitet, in denen Methodologie, Teamleistung und Organisationsorientierung gesteigerte Bedeutung gewinnen.
- 6) Die Absolvent:innen sind ebenso in der Lage, die erworbenen Kompetenzen kreativ/künstlerisch anzuwenden, neue Ideen in den beschriebenen Themenfeldern zu entwickeln und das eigene Tun wissenschaftlich zu hinterfragen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- 2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- 1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die Zulassung muss eine Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang.
- 3) Für das Studium im Studiengang Sound, Music and Production muss ein Grundpraktikum von sechs Wochen nachgewiesen werden. Dieses muss bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen sein. Das Grundpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Credit Points vergeben. Wird das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte.
- 4) Für die Anerkennung des Grundpraktikums gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Das Grundpraktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
 - b) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen.
 - c) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss der Fachoberschule für Gestaltung oder einer Berufsfachschule in Berufen der Medienproduktion, Medientechnologie oder Mediengestaltung nachweisen können, können einen Antrag auf Anerkennung des Grundpraktikums an die/den Praktikumsbeauftragte:n stellen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- 1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 130 CP, Wahlpflichtmodule mit 35 CP, ein Praxismodul (Industrial Placement) mit 30 CP und das Bachelormodul (Bachelor Project) mit 15 CP. Es sieht im 1. Semester ein schwerpunktbezogenes Pflichtstudium mit themenübergreifenden Anteilen vor. Ab dem 2. Semester sind die zentralen Projektwerkstätten (Workshops) vorgesehen, die sich bis zum 6. Semester fortsetzen und sowohl aus studiengangspezifischen als auch studiengangübergreifenden Themen bestehen. Im 2. Semester wird die Projektwerkstatt von drei Pflichtmodulen flankiert, die die theoretischen Grundlagen technisch/physikalischer und gestalterischer Themen vermitteln. Parallel zu den Modulen der Projektwerkstatt erarbeiten sich die Studierenden ab dem 2. Semester in Wahlpflichtmodulen (Electives) ein individuelles Profil. Neben einer Vertiefung praxisorientierter studiengangsspezifischer Anwendungen erlauben die Wahlpflichtmodule die Beschäftigung mit Themenstellungen außerhalb des gewählten Studiengangs. Das Praxismodul ist im 5. Fachsemester vorgesehen und kann als Window of mobility für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul abgeschlossen.
- 2) Das Regelstudienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- 3) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- 1) Der Wahlpflichtbereich enthält einen Katalog der Module für das 2. bis 6. Semester.
- 2) Der Katalog enthält elf verschiedene Bereiche wie in Anlage 2 dargestellt. Im 2. Semester ist ein, im 3., 4. und 6. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtmodule frei aus diesen elf Bereichen wählbar.
- 3) Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn durch die Electivetitel und Beschreibung gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.
- 4) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- 5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- 1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul (Industrial Placement) im 5. Semester mit der Berufspraktischen Phase (BPP) von mindestens 18 Wochen und einem Begleitseminar (BPP-Begleitseminar/Vor- und Nachbereitung).
- 2) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen alle Module des ersten Semesters erfolgreich abgeschlossen worden sein. Insgesamt müssen mindestens 90 CP aus den vorhergehenden Semestern nachgewiesen werden.
- 3) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- 4) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) der vorliegenden BBPO.
- 5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- 1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 2) Bei erstmaliger Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist die Abmeldung bis spätestens einen Tag vor der Prüfung bis 12.00 Uhr über das elektronische Prüfungssystem möglich.
- 3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- 4) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO

§ 12 Bachelormodul

- 1) Das Bachelormodul des Studiengangs "Sound, Music and Production" im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im siebten (letzten) Semester vorgesehen und hat den Namen „Bachelor Project“. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- 2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat:in fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Sound, Music and Production selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel einen praktischen Teil (Konzept und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil.
- 3) Vor Beginn des Abschlussmoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können individuelle Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gewährt werden.
- 4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Alle Modulprüfungen der ersten 6 Studiensemester sind bestanden, bis auf Wahlpflichtmodule im Umfang von 10CP.
 2. Das Praxismodul ist bestanden.
- 5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- 6) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache.
- 7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt zweifach in gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument samt eventuellem digitalem Anhang ohne Dokumenteneinschränkungen in einem vom Prüfungsausschuss definierten digitalen Ablagesystem. Die Abgabe hat fristgerecht gemäß § 22 Abs. 10 ABPO zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 8) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Arbeitsergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO von der/dem Kandidat:in vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der/des Kandidat:in über die Bachelorarbeit von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
- 9) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul zu wiederholen.
- 10) Die Abgabe einer auf Plagiarismus beruhenden Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- 11) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- 1) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Sound, Music and Production finden in der Regel auf Deutsch statt.
- 2) Studios, Labore sowie weitere Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.
- 3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Abschlussmoduls mit dem Gewicht eins (20 %).
- 4) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 60 CP erreicht haben, können gemäß § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- 5) Sollte sich die Bewertung einer schriftlichen Klausurprüfung länger als vier Wochen hinauszögern, so muss der Prüfungsausschuss die Studierenden über die Dauer der Verzögerung informieren, sofern ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- 1) Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Sound and Music Production“ an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- 2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- 3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 werden alle Studierenden in die vorliegende Prüfungsordnung des Studiengangs „Sound, Music and Production“ überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dieburg, den 02. Mai 2023

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Sound, Music and Production - Bachelor

ECTS	1	2	3	4	5 Window of mobility	6	7
1	Computational Sound and Media Production 1 5CPs, 2SWS	Computational Sound and Media Production 2 5CPs, 2SWS	Computational Sound and Media Production 3 5CPs, 2SWS	Computational Sound and Media Production 4 5CPs, 2SWS	Industrial Placement 30CPs, 4SWS	Workshop with Specialization in Linear, Interactive or Broadcast 15CPs, 16SWS	Bachelor Project 15CPs
2							
3	Studio Technology 1 5CPs, 2SWS	Studio Technology 2 5CPs, 2SWS	Workshop Linear 2 7,5CPs, 7SWS	Workshop Linear 3 5CPs, 5SWS			
4							
5	Recording Technology 5CPs, 2SWS	Creative Coding 2 5CPs, 2SWS	Workshop Interactive 1 7,5CPs, 8SWS	Workshop Interactive 2 5CPs, 5SWS			
6							
7	Creative Coding 1 5CPs, 2SWS	Workshop Linear 1 10CPs, 6SWS	Workshop Broadcast 5CPs, 5SWS	Management & Law for Media (Import SuK) 5CPs, 2SWS			
8							
9	Sprint Project Linear 5CPs, 4SWS	Elective Block 1 5CPs, 3SWS	Elective Block 2 10CPs, 6SWS	Elective Block 3 10CPs, 6SWS			
10							
11	Sprint Project Interactive 5CPs, 4SWS	Elective Block 4 10CPs, 6SWS	Research Project 15CPs, 4SWS				
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							

CP sind Leistungspunkte (credit points) nach dem europäischen ECTS (European Credit Transfer and accumulation System). [1 CP entspricht ca. 30 h Arbeitsaufwand] [workload]

Nicht mehr als 6 Prüfungen/Semester

	Theoretisch-/Praktische Grundlagen
	Workshop Linear
	Workshop Interactive
	Workshop Broadcast
	Elective Block
	Bachelor Project
	Industrial Placement

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Reglungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
SMP-E1	Computational Sound & Simulation	3	5
SMP-E2	Spatial Audio & Interaction	3	5
SMP-E3	Music & Media Production	3	5
SMP-E4	Post-Production	3	5
SMP-E5	Media Installation & Public Address	3	5
SMP-E6	Music & Media Theory	3	5
SMP-E7	Media Culture	3	5
SMP-E8	Film, Theatre, and Game	3	5
SMP-E9	Free Multimedia Elective	3	5
SMP-E10	Media Management	3	5
SMP-E11	Broadcast Production	3	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelorzeugnis (Muster)

Vorname Nachname
geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**
hat im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Sound, Music and Production**

die Bachelorprüfung abgelegt und
dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte
(CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer
System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

Computational Sound and Media Production 1	Note (X,X)	(5 CP)
Computational Sound and Media Production 2	Note (X,X)	(5 CP)
Computational Sound and Media Production 3	Note (X,X)	(5 CP)
Computational Sound and Media Production 4	Note (X,X)	(5 CP)
Creative Coding 1	Note (X,X)	(5 CP)
Creative Coding 2	Note (X,X)	(5 CP)
Studio Technology 1	Note (X,X)	(5 CP)
Studio Technology 2	Note (X,X)	(5 CP)
Recording Technology	Note (X,X)	(5 CP)
Sprint Project Linear	Note (X,X)	(5 CP)
Sprint Project Interactive	Note (X,X)	(5 CP)
Workshop Linear 1	Note (X,X)	(10 CP)
Workshop Linear 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Workshop Interactive 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
Workshop Linear 3	Note (X,X)	(5 CP)
Workshop Interactive 2	Note (X,X)	(5 CP)
Workshop Broadcast	Note (X,X)	(5 CP)
Industrial Placement	Note (X,X)	(25 CP)
Workshop with Specialization in Linear, Interactive or Broadcast	Note (X,X)	(15 CP)
Management and Law for Media	Note (X,X)	(5 CP)
Research Project	Note (X,X)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

Elective Block 1 bestehend aus:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Elective Block 2 bestehend aus:	Note (X,X)	(10 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective Block 3 bestehend aus:	Note (X,X)	(10 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective Block 4 bestehend aus:	Note (X,X)	(10 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema **Text**

Text

wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS (falls zutreffend) 210 CP

Gesamtnote des Grundlagenstudiums **Note (X,X)**

Gesamtnote des Vertiefungsstudiums **Note (X,X)**

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche

Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

(falls zutreffend) * anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde Muster

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Muster**
im Studiengang **Sound, Music and Production**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

(falls zutreffend)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für Praxismodul

Sound, Music and Production (Bachelor of Arts)
Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Sound, Music and Production (BBPO-Sound, Music and Production)
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences

Inhalt

Anlage 4 Ordnung für Praxismodul	13
§ 1 Allgemeines	13
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls	14
§ 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls	14
§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragt	14
§ 5 Praxisstellen, Verträge	14
§ 6 Praktische Tätigkeiten	15
§ 7 Begleitstudien	16
§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle	16
§ 9 Haftung	16
§ 10 Anerkennung	16
§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	17
§ 12 Ausnahmeregelung	17
Anlage 4.1	18
Anlage 4.2	20

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Studienprogramm des Studiengangs Sound, Music and Production am Fachbereich Media enthält ein Praxismodul. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- 2) Die Praxisphase wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet.
- 3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich Media kann bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich sein.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls

- 1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende die Verhältnisse in den Berufsfeldern, auf die der Studiengang vorbereitet, durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- 2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxismoduls wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls

- 1) Das Praxismodul gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- 2) Das Praxismodul wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- 3) Die Zulassung zum Praxismodul ist durch § 10 Abs. 2 BBPO geregelt

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- 1) Zur Organisation und Durchführung des Praxismoduls setzt das Dekanat für den Studiengang Sound, Music and Production eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
- 2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) der Beratung der Studierenden in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Nachweise und Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- 1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der/dem Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind durch den oder die Studierende geeignete weitere Praxisstellen vorzuschlagen.
- 2) Die oder der Studierende schließt vor Beginn des Praktikums mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- 3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,

- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine/n Betreue:in für die Studierenden zu benennen.
- 4) Verpflichtungen der Studierenden sind:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- 1) Während des berufspraktischen Studienseesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
- a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,
 - b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Animations- Projekten,
 - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Game-Projekten,
 - d) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 - e) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audio-Projekten,
 - f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,
 - g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,
 - h) Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen,
 - i) Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten
 - j) Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen
- 2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
 - b) Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
 - c) Firmen und Institutionen zur Entwicklung von Audio-Effekten
 - d) Firmen zur Produktion von Games
 - e) Postproduktionsfirmen
 - f) Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen

- g) Fernsehanstalten
- h) Multimediaagenturen
- i) Designagenturen
- j) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
- k) Eventagenturen
- l) IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen
- m) Technische Dienstleister der Veranstaltungsbranche

§ 7 Begleitstudien

Vor, nach oder während des Praxismoduls führt der Studiengang Sound, Music and Production begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxismoduls.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- 1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten der ordentlich Studierenden.
- 2) Sie/er ist kein/e Praktikant:in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die/der Studierende an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- 1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- 2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- 3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- 4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

- 1) Die/der Studierende hat Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der/dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 - a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
 - b) einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
 - c) einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- 2) Den Termin legt die/der Praktikumsbeauftragte fest.

- 3) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- 4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

- 1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- 2) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.

Anlage 4.1

Praktikumsvertrag (Beispiel)
der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences
für Studierende des Fachbereichs Media

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Sound, Music and Production der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Gemäß der Prüfungsordnung ist die Praxisphase ein verpflichtender Bestandteil des Studiums im Studiengang Sound, Music and Production der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- 1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - a) die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
 - b) vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
 - c) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,
 - d) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.
- 2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
 - a) die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Sound,
Music and Production.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten.
Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit
diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher
Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein
wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der
Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der
Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2

Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Sound, Music and Production der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Praxis¹- Vereinbarung

zur Vorlage bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Sound, Music and Production der Hochschule
Darmstadt

Der bzw. die unten genannte Studierende der Hochschule Darmstadt wird bei der genannten Firma / Institution ein
Praktikum absolvieren.

Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums „Sound, Music and Production“.

Studierende:r	Firma / Institution
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Inhalte der Tätigkeiten während des Praktikums (Stichworte):

Praxis-Zeitraum²: von _____ bis _____

_____, den _____	_____, den _____
Studierender	Firma / Institution
	Dieburg, den _____
	Praktikumsbeauftragte:r

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang Sound, Music and Production vorgeschrieben.

² Es müssen mindestens 18 Wochen Praktikumszeitraum nachgewiesen werden.

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument